

Nummer: 2022/0533

Publikationsdatum: 31.08.2022, Ausgabe 35/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

Rässlerweg Fussweg

Als «Fussweg, Fahrräder gestattet» wird bezeichnet:
der Weg zwischen der Friedheimstrasse und der Strasse Gorwiden;
der Weg zwischen der Strasse Gorwiden und der Schuppisstrasse;
der Weg zwischen der Schuppis- und der Berninastrasse;
gemäss örtlicher Markierung und Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschrift ist der Verfügungstext.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften